Downloaded from Blogs on 03.11.2026 03:23

By PwC Deutschland | 01 July 2021

Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 der Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 um drei Monate zugestimmt.

https://blogs.pwc.de/en/steuern-und-recht/article/228538/

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 03:23

Der Bundestag hatte sie am 21. Mai 2021 an das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie ATAD zur Anti-Steuervermeidung angefügt - und damit inhaltlich eine **Anregung** des Bundesrates aufgegriffen.

Die dreimonatige Verlängerung für den Veranlagungszeitraum 2020 gilt sowohl für Steuererklärungen, die von Steuerberaterinnen und Steuerberatern erstellt werden, als auch für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärungen selbst anfertigen. Auch die besonderen Abgabefristen für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verlängern sich um drei Monate.

Bürgerinnen und Bürger haben nun bis Ende Oktober 2021 Zeit, um ihre Erklärung beim Finanzamt abzugeben. Sind Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung beauftragt, verlängert sich der Termin auf den 31. Mai 2022.

Parallel wird auch die Karenzzeit zur Verschonung von Verzugszinsen auf Steuerschulden um drei Monate ausgeweitet.

Hintergrund sind die Belastungen in der Corona-Pandemie für Bürgerinnen und Bürger und Angehörige der steuerberatenden Berufe - letztere hatten bereits im Februar 2021 einen **Aufschub** um 6 Monate für den Veranlagungszeitraum 2019 erhalten.

Das Gesetz wurde am 30. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt I 2021, Seite 2035, verkündet.

Fundstelle

BundesratKOMPAKT TOP 17.

Eine **englische Zusammenfassung** dazu finden Sie **hier**.

Keywords

Einkommensteuerrecht, Fristverlängerung, Gesetzgebung, Verfahrensrecht